

An den
Vorsitzenden des
Innen – und Rechtsausschusses
des Schleswig-Holsteinischen Landtages
Herrn Thomas Rother
Postfach 7121

24117 Kiel

30. Mai 2012

Ihr Schreiben vom 3. Mai 2012:

- a.) **Entwurf eines Gesetzes der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“**
Gesetzentwurf der Volksinitiative – Drucksache 17/2240
- b.) **Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“**
Antrag der Volksinitiative – Drucksache 17/2239

Sehr geehrter Herr Rother,

die SGK (Sozialdemokratische Gemeinschaft für Kommunalpolitik) begrüßt und unterstützt den Antrag der Volksinitiative „Für Volksentscheide ins Grundgesetz“ – Drucksache 17/2239

Zu Entwurf eines Gesetzes der Volksinitiative „Für vereinfachte Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Schleswig-Holsteins Gemeinden und Kreisen“, Drucksache 17/2240 nehmen wir wie folgt Stellung:

Art.1 Änderung der Gemeindeordnung

zu 1.: Wir lehnen den Vorschlag, die **2/3-Regelung** zu streichen, ab.

Die gewählten Kommunalvertreter/innen (NICHT die Gemeinde!!!) sollen die Verantwortung für von ihnen zu treffende Entscheidungen nicht zu leicht auf die Bürger/innen verlagern können. In der Mehrheit der anderen Bundesländer gilt diese Regelung auch.

Der Streichung der Beschränkung auf „**wichtige**“ Selbstverwaltungsaufgaben stimmen wir zu. Demgemäß muss im §16 g Abs.1 im 1.Satz auch das Wort „**wichtige**“ gestrichen werden. Das ist im Gesetzesvorschlag übersehen worden.

Zu 2.: In der vorgeschlagenen Form lehnen wir diese **Änderungen in § 16 g Abs.3**

Nr.3 ab. Sie müssen im Zusammenhang mit der gleichzeitig beabsichtigten Änderung des Zwangs zur Einreichung eines Kostendeckungsvorschlages gesehen werden. Mit diesem Vorschlag erfolgt ein Eingriff in die wichtigsten Rechte einer Kommunalvertretung. Das Budgetrecht, die Haushaltswirtschaft und die Einnahmehbeschaffung gehören zu den klassischen Rechten unmittelbar demokratisch legitimierter Repräsentativorgane.

Und: Was geschieht z.B., wenn das Innenministerium einen Haushalt nur mit der Auflage genehmigt, Steuern und Abgaben zu erhöhen? Hängt dann diese Genehmigung – indirekt – von einem Bürgerbegehren ab?

Wir könnten den Änderungen nur zustimmen, wenn sichergestellt ist, dass beim Bürgerentscheid die zu erwartenden Kosten rechtlich **zwingend** den Bürger/innen bekannt sind.

Der Streichung der **Nr. 5 und 6** stimmen wir nicht zu.

Ein Bürgerbegehren kann zumindest nicht die **gesamte Hauptsatzung** umfassen. Diese regelt als Ausfluss der Organisationshoheit der Gemeinden zentrale Fragen der Arbeit des Ehrenamtes in der Gemeindevertretung und steht damit in einem engen Zusammenhang mit der Nr.8. So ist z.B. die Bildung von Ausschüssen und die Festlegung ihrer Aufgaben eine wesentliche Zuständigkeit der Gemeindevertretung. Diese können der Gemeindevertretung nicht von den Bürger/innen „vorgeschrieben“ werden. Die Änderung schwächt damit entscheidend das Ehrenamt. Nur nicht zwingend vorgeschriebene Bestandteile einer Hauptsatzung könnten einem Bürgerentscheid zugänglich sein.

Eine uneingeschränkte Zulassung von Bürgerbegehren zur **Bauleitplanung** ist zum einen nicht erforderlich, weil in den Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen bereits eine Bürgerbeteiligung vorgeschrieben ist und weil es sich zum anderen um einen hochkomplizierten und differenzierten Abwägungsvorgang mit einem gestuften Planungsverfahren handelt. Bürgerbegehren sind bereits jetzt zulässig, wenn der Gegenstand im Vorfeld oder außerhalb eines Bauleitplanverfahrens und ohne Zusammenhang mit ihm unmittelbare Auswirkungen hat.

Zu 3.: Wir stimmen diesem Vorschlag zu.

Zu 4.: Wir lehnen diesen Vorschlag ab. Die meisten anderen Bundesländer haben eine ähnliche Regelung. Es muss sichergestellt werden, dass die kurzfristige Wiederholung von Bürgerbegehren in **derselben Angelegenheit** nicht möglich ist. Denkbar ist eine Verlängerung der Frist auf 3 Monate – wie z.B. in Niedersachsen -.

Zu 5.: Diesen Vorschlag lehnen wir mit Nachdruck ab! Die Forderung nach der Vorlage eines Finanzierungsvorschlages soll den Bürgerinnen und Bürgern die Selbstverantwortung für die finanzielle Deckung der begehrten Maßnahme deutlich machen (so: LT-Drs. 12/592 S.50). Sinn und Zweck eines Kostendeckungsvorschlages liegen darin, die Bürger/innen zu einem verantwortungsvollen Gebrauch ihrer Entscheidungsmacht im Hinblick auf den gemeindlichen Haushalt zu veranlassen. Die Pflicht zur Unterbreitung eines solchen Vorschlages verdeutlicht somit, dass mit der Entscheidungsbefugnis insoweit auch die finanzielle Verantwortung für den gemeindlichen Haushalt von der Gemeindevertretung auf die Bürger/innen übergeht. Es ist z.B. nicht hinnehmbar, der Gemeindevertretung die Anhebung von Steuern und Abgaben durch einen Bürgerentscheid (s. Vorschläge zu Nr.2) zu versagen; die Schließung einer dann möglichen Deckungslücke dann aber genau dieser Gemeindevertretung „aufzubürden“. Die Bürger/innen müssen die finanziellen Folgen des Vorschlages kennen, wenn sie darüber entscheiden sollen!

Zu 6.: Wir stimmen diesem Vorschlag zu.

Zu 7.: Wir stimmen diesem Vorschlag ZUR EINFÜGUNG zu. Allerdings sollte das Wort „konkurrierend“ durch „alternativ“ ersetzt werden. Der Streichung des bisherigen S.4 stimmen wir nicht zu.

Zu 8.: Der Ersetzung im § 16 g Abs.6 S.1 stimmen wir zu.
Den eingefügten Sätzen im § 16 g Abs.6 stimmen wir zu.

Zu 9.: Ablehnung; nachdem das Unterschriftenquorum verändert werden soll,
besteht kein Bedarf, auch hier – zusätzlich – das Quorum zu streichen.

Zu 10.:Zustimmung, wenn die Worte „zum gleichen Gegenstand“ hinter „Sollen an
einem Tag mehrere Bürgerentscheide,“ eingefügt werden.

Zu 11.:Zustimmung zur Streichung des Wortes „endgültigen“; ansonsten Ablehnung.
Andernfalls könnte selbst dann, wenn die Gemeindevertretung im Sinne des
Begehrens entschieden hat SOFORT einer neuer Bürgerentscheid in gleicher
Angelegenheit durchgeführt werden.

Zu 12.: Wir stimmen dem Vorschlag zu.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'A. Breitner'. The signature is written in a cursive, slightly slanted style.

(Andreas Breitner)